

ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON DG240008 vom 16. April 2025

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2025-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_DG240008

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON DG240008 du 16 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_PFAEFFIKON DG240008 del 16 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Durchführung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland wurde gegen den Beschuldigten am hiesigen Bezirksgericht mit Anklageschrift vom 10. September 2024, hierorts eingegangen am 13. September 2024 (act. 24), Anklage erhoben.

- 5 -

E. 1.00

Uhr vom Klingeln seines Telefons geweckt worden sei. F. _____ habe ihn angerufen und darüber informiert, dass seine Tochter ein riesengrosses Problem habe, diese seiner Ansicht nach vergewaltigt werde und sich vor der Wohnung auf dem Spielplatz befinde. Er sei dann hinaus und habe nach ihr gerufen, worauf sie aus der Richtung der Sitzbank zu ihm gelaufen sei. Er habe sie in den Arm genommen und sie habe ihm als Erstes in ein bis zwei Minuten erzählt, dass sie vergewaltigt worden sei. Sie habe ihm erzählt, dass sie einen Mann getroffen habe, mit welchem sie habe "saufer" wollen, und sie seien zum Schulhaus gegangen auf den dortigen Spielplatz, wo dieser aufdringlich geworden sei. Sie habe sich unwohl gefühlt und F. _____ telefoniert, welcher ihr geraten habe, nach Hause zu gehen und den Mann loszuwerden. Dieser sei ihr aber offenbar gefolgt. Sie seien dann auf den Sitzbänken vor dem Wohnhaus angekommen, wo er in sie eingedrungen sei. Er selber habe den Mann bei den Sitzbänken dann bemerkt. Der Mann sei aufgestanden. Seine Tochter habe ihm bestätigt, dass das der besagte Mann sei, worauf er ihm "Hey" zugerufen habe und dieser weggerannt sei. Er sei ihm noch nachgerannt, aber er habe ihn aus den Augen verloren (Fragen 1 und 2). Auf Befragen hin ergänzte er, dass seine Tochter mit schwarzen, kurzen Hosen und einem schwarzen Top bekleidet gewesen sei. Sie sei verstört und verängstigt gewesen und habe geweint. Aber sie sei auch erleichtert gewesen, dass er da gewesen sei (Fragen 4 ff.). Die Polizei sei von F. _____ verständigt worden (Frage 11) und er sei sich ganz sicher, dass F. _____ von Vergewaltigung gesprochen habe am Telefon (Frage 10). Seine Tochter habe ihm erzählt, dass sie dem Mann immer wieder gesagt habe, sie wolle das nicht, sie wolle das nicht (Frage 14).

E. 1.1

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat ausserdem Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei

der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle.

E. 1.2

Gemäss Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019 ist für die Bestimmung der Genugtuung bei Sexualdelikten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und der Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person entscheidend. Im Gegensatz zu körperlichen Beeinträchtigungen ist die Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und der damit verbundene seelische Schmerz, welche Opfer von Sexualdelikten empfinden, objektiv nicht messbar. Deshalb entspricht es der Praxis, für die Bestimmung der Schwere der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität – und damit der Genugtuungshöhe – von der Schwere der Straftat auszugehen und von dieser auf notorisch auftretende Auswirkungen zu schliessen. Sofern vorhanden, können auch Arzt- und Therapieberichte beigezogen werden. Eine Vergewaltigung oder ein schwerer Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person wird dabei als sehr schwere Beeinträchtigung betrachtet, welche eine Genugtuung zwischen Fr. 9'000.– bis Fr. 22'000.– rechtfertigt (S. 15).

E. 1.3

Das Verschulden hinsichtlich der Tatkomponente ist insgesamt betrachtet als nicht mehr leicht einzustufen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten angemessen erscheint. 2. Täterkomponenten

E. 1.4

Anlässlich des zweiten Parteivortrags ergänzte die Verteidigung, dass in Bezug auf die Zeugeneinvernahme von F._____ die abgelehnte Ergänzungsfrage direkt dazu hätte dienen sollen zu erfahren, ob es sich um ein Verfahren

- 9 - gegen die Rechtspflege gehandelt hat oder nicht, was dem Beschuldigten verwehrt worden sei (Prot. S. 90 f.).

E. 1.5

Das Gericht lehnte den Antrag auf Ausschluss des Zeugen D._____ von der Hauptverhandlung nach eingehender Beratung im Rahmen der Vorfragen mit kurzer Begründung umgehend ab und verzichtete auf die Wiederholung der besagten Zeugeneinvernahme (Prot. S. 9). Über die weiteren Beweisergänzungsanträge in diesem Zusammenhang war im Anschluss an die Hauptverhandlung im Rahmen der Urteilsberatung zu entscheiden.

E. 1.25

‰ und höchstens 2.12 ‰ vorgelegen haben muss, wobei der Nachtrunk mangels entsprechender Angaben in der Rückrechnung nicht berücksichtigt werden konnte. Die Privatklägerin war insofern sicherlich sehr betrunken. Dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten (act. 15/11 S. 3) kann hierzu entnommen werden, dass bei einer Alkoholkonzentration von 1.5 ‰ von einer "deutlichen Betrunkenheit" auszugehen ist und mit Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit und nachlassendem Kurzzeitgedächtnis zu rechnen sei. Den Screenshots vom Mobiltelefon der Privatklägerin vom Chat auf Snapchat mit dem Zeugen F._____ am 29. Juni 2023 (act. 2/3)

können sodann diverse un- verständliche und mit vielen Schreibfehlern versehene Nachrichten der Pri- vatklägerin an den Zeugen im Tatzeitraum entnommen werden wie beispiels- weise "Oks Pla S Hilfe" (0:28), "Weer kd ich chb wider da .min y das" (1:09), "Die kn das uscj gad" (1:12) und schliesslich "Bulle nemmdad mini kleoywr undso" (1.49). Diese weisen ebenso auf eine deutliche Betrunkenheit der Pri- vatklägerin im Ereigniszeitraum hin, auch wenn der Nachtrunk in der ansch- liessenden Blutalkoholmessung nicht berücksichtigt werden konnte. Ange- sichts dieser nachgewiesenen starken Alkoholisierung der Privatklägerin im Ereigniszeitraum erscheinen Erinnerungslücken, eine verzögerte Wahrneh- mung und teils verschwommene Eindrücke der Privatklägerin einleuchtend. Auch die von der Privatklägerin beschriebene Schwierigkeit, sich schnell vom Beschuldigten zu entfernen oder sich gegen ihn zu wehren erscheint ange- sichts dieser Betrunkenheit begreiflich. Ferner ist so auch zu erklären, warum sich die offenbar von Natur aus sehr offene und kommunikative Privatklägerin überhaupt in eine solche Situation brachte, sie mit einem wildfremden Mann in der Nacht durch I._____ zog, ohne daran zu denken, welche Bedeutung der Beschuldigte diesem Treffen beimass, und sie sich kaum im Stande sah, sich gegen den Beschuldigten zu wehren, als dieser sich ihr auf der Bank vor ihrem Wohnhaus weiter annäherte. Auch wenn der Tatvorgang seitens der

- 45 - Privatklägerin doch eher naiv und leichtgläubig anmutet, ist ihr Verhalten durch ihren Alkoholkonsum und ihre offene, kommunikative Art doch erklärbar und erscheint nicht derart abwegig, um von vornherein als völlig unvorstellbar zu gelten. 2.4.3Trotz der dargelegten Alkoholisierung konnte sich die Privatklägerin an di- verse, individuell geprägte, für die Privatklägerin offenbar bedeutende Details erinnern, welche die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen unterstreicht. So führte die Privatklägerin beispielsweise sowohl in der polizeilichen Befragung als auch vor Schranken selber aus, dass der Beschuldigte nach ihrem ersten Halt auf einer Bank an einen ruhigeren Ort, konkret den Friedhof, habe gehen wol- len. Ferner legte sie in allen drei Befragungen ohne entsprechende Frage dar, dass der Beschuldigte auf der Rutsche oben auf dem Spielplatz seine Jacke oder dergleichen an den Boden gelegt habe. Weiter führte sie aus, dass sie nach dem Herunterklettern von der Rutsche eigentlich habe hinter dem Schul- haus unbemerkt verschwinden wollen, dort aber gebaut worden sei, weshalb sie einen anderen Weg – im Blickfeld des Beschuldigten – habe nehmen müs- sen. Sodann führte sie im Rahmen des eigentlichen Vergewaltigungsakts in allen Befragungen von sich aus jeweils aus, dass der Beschuldigte ihr die Alkoholflasche aus der Hand genommen und diese auf den Boden neben der Bank gestellt habe. Solche eigentlich an sich doch unbedeutende Details las- sen sich bei erfundenen Aussagen nicht wiederfinden, da Lügen doch eher von pauschalen, abstrakten und detailarmen Aussagen geprägt sind. Der Pri- vatklägerin waren diese speziellen Details doch wichtig und blieben ihr beson- ders in Erinnerung, weshalb sie sie von sich aus mehrfach erwähnte. Ferner ist festzuhalten, dass die Privatklägerin in allen Befragungen authentisch er- klärte, warum sie sich vom Spielplatz mit der Rutsche nicht sofort entfernte, als ihr F._____ dazu riet. Sie wollte den Beschuldigten nicht einfach so stehen lassen, da sie Mitleid mit diesem hatte. Sie kenne es von sich, einfach so stehen gelassen zu werden, und habe das dem Beschuldigten nicht auch an- tun wollen – so die Privatklägerin sinngemäss. Die Privatklägerin teilte so ihre inneren Gedanken/Gefühle mit und nicht nur die äusseren Wahrnehmungen, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht, da auch dieses

- 46 - Detail an sich nicht zentral ist und im Falle einer Lüge kaum so ergänzt worden wäre. 2.4.4 Auf den Videoaufnahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der Privatklägerin ist sodann erkennbar, dass die Privatklägerin v.a. im Zusammenhang mit Fragen zum eigentlichen Vergewaltigungsakt sehr nervös wirkte und mit ihrem Gummi am Handgelenk spielte bzw. diesen spicken liess, teils auf den Tisch starrte oder die Arme verschränkte und sich am Oberarm kratzte. Diese Nervosität und Angespanntheit legt indes keine solche wegen eines allfälligen schlechten Gewissens aufgrund einer falschen Anschuldigung dar, sondern anhand ihrer Körperhaltung kann beobachtet werden, dass es der Privatklägerin nahe geht, zumal die Privatklägerin die Fragen wie erwähnt doch sehr ausführlich und detailliert beantwortete, soweit sie sich daran zu erinnern vermochte. Die umschriebenen Erinnerungen schienen noch sehr prägnant vorhanden zu sein. Auch vor Schranken, d.h. Monate nach dem vorliegenden Ereignis, war die persönliche Betroffenheit der Privatklägerin noch authentisch spürbar, als es um die (erneute) Umschreibung des eigentlichen Vergewaltigungsakts ging und die Privatklägerin ausführte, es tue ihr leid, es sei momentan sehr viel (vgl. Prot. S. 16). Die Privatklägerin überlegte teils eingehend bei gewissen Fragen. Dabei wurde der Anschein erweckt, dass sie nicht lügen wollte, und sich genau und mit Bedacht überlegte, an was sie sich noch erinnern konnte und wie es aus ihrer Sicht genau war, zumal sie damals wie gesagt unter grossem Alkoholeinfluss stand. Auch konnte sie gewisse Abläufe sogar selber sofort vorzeigen wie das Drehen ihrer Beine auf der Bank vor ihrem Wohnhaus und wo an ihrem Oberschenkel der Beschuldigte sie auf der Hängematte auf dem zweiten Spielplatz antastete (vgl. act. 6/4 Fragen 74 und 134). Diese bildliche Darstellung ohne Anzeichen von Zögern spricht dafür, dass sie diese Begebenheiten auch tatsächlich so erlebt hat. Ebenso weinte die Privatklägerin vor Schranken beim Thema des Herunterziehens ihrer Hose/Unterhose, und bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung nach Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten zu seiner Sicht des von ihr behaupteten Vergewaltigungsakts bzw. seiner Bestreitung (vgl. Prot. S. 19 und act. 6/4 Frage 366 samt Videodatei), was eine ernsthafte Betroffenheit wie-

- 47 - derspiegelt. Der persönliche Eindruck von der Privatklägerin während ihren Befragungen spricht insofern ebenso für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. 2.4.5 Im Sinne eines ersten Zwischenfazit ist den Aussagen der Privatklägerin somit grosses Gewicht beizumessen. Diese sind im Kerngeschehen inhaltlich konstant, detailliert, ohne Strukturbrüche, angesichts der Alkoholisierung sowie der offenen Persönlichkeit der Privatklägerin auch nachvollziehbar, ohne übermässige Belastungen des Beschuldigten und gekennzeichnet von individuell geprägten Einzelheiten. Ferner war eine persönliche Betroffenheit der Privatklägerin ersichtlich und erschien authentisch. Folglich erscheinen die Aussagen der Privatklägerin doch sehr glaubhaft und lassen sich auch mit den vorliegenden Beweismitteln verknüpfen wie nachfolgend zu zeigen sein wird. 2.4.6 Trotz dieser grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin lassen sich einige Details im Sachverhaltsablauf gemäss Anklageschrift nicht erstellen, da die Aussagen der Privatklägerin diesbezüglich teils zu unsicher waren und eher suggestiv zustande kamen. Es handelt sich dabei aber lediglich um Details, welche das eigentliche Kerngeschehen nicht in Zweifel zu ziehen und den Vergewaltigungsvorwurf gegenüber dem Beschuldigten nicht erschüttern vermögen. So lassen sich einerseits über die verbale Abwehr und das Wegstossen des Beschuldigten hinausgehende Abwehrhandlungen der Privatklägerin wie das Abdrehen ihres Oberkörpers und das Abdrehen ihres Kopfes beim Versuch des Beschuldigten, sie an Hals und Gesicht zu küssen während des Vergewaltigungsakts, nicht erstellen (vgl. act. 24 S. 3 Abschnitt 4 und S. 4 Abschnitt 1). Anlässlich der polizeilichen

Befragung vom 29. Juni 2023 (act. 6/1 Fragen 137 ff.) erwähnte die Privatklägerin im Rahmen der Befragung zu den Handlungen des Beschuldigten ausserhalb des eigentlichen Geschlechtsakts und allfälligen Abwehrhandlungen die erwähnten fraglichen Gegenwehrmassnahmen nicht. Bei der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft führte sie sodann aus (act. 6/4), dass sie nicht mehr sicher sei, ob der Beschuldigte sie am Hals habe küssen können oder nicht (Fragen 233 f.). Auch wisse sie nicht

- 48 - mehr, ob sie sich – abgesehen von den Abwehrhandlungen mit den Händen – sonst noch körperlich zur Wehr gesetzt habe (Fragen 220). Sie bejahte lediglich auf entsprechenden Vorhalt der Staatsanwältin hin, sich auch abgewendet bzw. abgedreht zu haben (Frage 222). Auch vor Schranken erwähnte die Privatklägerin auf entsprechende Nachfrage der Gerichtspräsidentin hin nur die verbale und körperliche Abwehr in Form von Wegstossen und nicht von Wegdrehen oder Abdrehen (Prot. S. 20). Dieses Detail in der Anklageschrift lässt sich daher nicht erstellen. Ebenfalls nicht erstellen lässt sich andererseits das Zuhalten des Mundes der Privatklägerin durch den Beschuldigten, als diese F._____ während der Vergewaltigung per Telefon habe zu verstehen geben wollen, dass sie Hilfe brauche (act. 24 S. 4 Abschnitt 2). Die Privatklägerin gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 29. Juni 2023 (act. 6/1 Fragen 145 ff.) an, dass ihr der Beschuldigte mit der flachen Hand, vermutlich der linken, den Mund zugehalten habe, als F._____ während des Geschlechtsakts angerufen habe. Dabei handelt es sich allerdings grösstenteils nur um eine Bestätigung auf Vorhalt einer entsprechenden Aussage ihrerseits im Spital gegenüber der befragenden Polizeibeamtin (vgl. Frage 145 und 174). Bei der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft konnte sie dies so auf entsprechenden Vorhalt ihrer Aussagen bei der Polizei nicht mehr bestätigen (act. 6/4 Frage 236 f.). Auch dieses Detail im Anklagesachverhalt lässt sich daher nicht erstellen. Ausserdem kann nicht erstellt werden, wann der Beschuldigte das Telefon der Privatklägerin gegriffen und dieses ausserhalb ihre Reichweite platziert haben soll (act. 24 S. 3 Abschnitt 4). Eine zeitliche Einordnung dieser Handlung ist schwierig, zumal der konkrete Ablauf in Bezug auf die Kommunikation der Privatklägerin mit dem Zeugen F._____ doch sehr unklar ist (vgl. nachstehend). Letztlich ist diese Frage aber für den Hauptvorwurf auch nicht zentral und der Sachverhalt lässt sich auch ohne zeitliche Einordnung dieser Handlung erstellen, wie weiter zu zeigen ist (vgl. nachstehend).

- 49 - C. Aussagen des Beschuldigten

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2024 (act. 29) liess der Beschuldigte sodann Be-weisanträge stellen, welche mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 (act. 30) ab-gelehnt wurden.

E. 2.1

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin reichte zwei Honorar-noten ein (act. 38 und 45), wobei sie für ihre Bemühungen und Auslagen samt separater Urteilseröffnung eine Entschädigung von insgesamt Fr. 13'553.65 (Honorar: Fr. 12'403.60, Barauslagen: Fr. 148.–, Mehrwertsteuern [7.7 und 8.1%]: Fr. 1'002.05) geltend machte. Diese Entschädigung erscheint für ihren notwendigen Zeitaufwand angesichts ihrer Verantwortung gestützt auf § 16 i.V.m. § 3 und § 17 der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Auslagen grundsätzlich als angemessen. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin machte jedoch für den zweimaligen Weg ans Gericht jeweils je zwei Stunden Zeitaufwand geltend, wobei ihr ge-richtsüblich pro Verhandlung nur je eine

Stunde zuzugestehen sind. Der geltend gemachte Aufwand ist daher um zwei Arbeitsstunden à Fr. 220.– zzgl. MwSt., entsprechend Fr. 475.65 (gerundet), zu kürzen. Es rechtfertigt sich somit, die privatklägerische Rechtsbeiständin gestützt auf Art. 138 Abs. 1 und Art. 135 StPO für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 13'078.– (gerundet; inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.2

Der Beschuldigte befindet sich nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen (vgl. vorstehend), zumal er künftig aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens

- 93 - auch die neuen Verfahrenskosten abzubezahlen haben wird. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständung der Privatklägerschaft können dem Beschuldigten daher mangels günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO heute nicht auferlegt werden. Vorzubehalten ist jedoch eine spätere Nachforderung der Entschädigung beim Beschuldigten (Art. 138 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO). D. Genugtuung für zu Unrecht erlittene Haft 1. Die Verteidigung beantragte zufolge des geforderten Freispruchs eine Genugtuung für die durch den Beschuldigten erstandene Haft in Höhe von Fr. 46'640.– (Fr. 220.– à 212 Hafttage) zzgl. Zins zu 5% ab dem 29. Juni 2023, eventualiter Zins zu 5% ab dem mittleren Verfall, d.h. ab 12. Oktober 2023 (act. 42 S. 2 und S. 28). 2. Zufolge des Schuldspruchs ist über keine Genugtuung des Beschuldigten zu befinden bzw. ist dieser Antrag obsolet. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 48 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 212 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen. 5. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

E. 2.3

Der Beschuldigte nutzte den offensichtlich deutlich alkoholisierten Zustand der jungen Privatklägerin und deren offene, vertrauenswürdige Art schamlos zu seinen Gunsten aus, um seine sexuelle Lust zu befriedigen, obwohl er in einer Ehe lebt. Zudem beging er die Tat direkt vor ihrem Wohnhaus und somit einem doch schützenswerten Ort für die Privatklägerin. Dadurch wurde die psychische Integrität der Privatklägerin, mithin auch ihr Sicherheitsgefühl, nachvollziehbar erheblich beeinträchtigt, auch wenn sie bislang offenbar (noch) keine Psychotherapie oder dergleichen in Anspruch nahm. Die Privatklägerin war zufolge der Vergewaltigung zumindest zwei Monate nachvollziehbar nicht in der Lage, nach draussen zu gehen. Es gelang ihr lediglich, kurz mit dem Hund spazieren zu gehen, und sie litt erneut an depressiven Verstimmungen bis zu Selbstverletzungen, obwohl solche gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin, die Berichte ihres Psychiaters sowie die Aussagen ihres Vaters zuvor kaum mehr vorkamen und die Privatklägerin stabil schien (vgl. vorstehend). Gestützt auf den Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019 erscheint unter diesen Umständen eine Genugtuung in Höhe von Fr. 20'000.– angemessen. Diese ist praxisgemäss zu 5% zu verzinsen, wobei der Beginn der Zinspflicht auf den 29. Juni 2023 festzulegen ist. Der Beschuldigte ist entsprechend zu ver-

- 90 - pflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 20'000.– zzgl. Zins von 5% ab 29. Juni 2023 zu bezahlen. X. KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN A. Verfahrenskosten 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten – ausgenommen

die Kosten der amtlichen Verteidigung und die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin (vgl. nachstehend) – dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 i.V.m. Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 14 GebV OG). 2. Die Gebühr der gesamten Strafuntersuchung beträgt in Anwendung von § 2 und § 4 lit. d GebV StrV Fr. 3'100.– (vgl. act. 22). Zudem sind folgenden Auslagen zu verzeichnen: Fr. 10'281.– für das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, Fr. 2'678.15 für die Datenauslesung des Mobiltelefons durch die N. _____ AG, Fr. 2'450.– für den Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich, Fr. 800.– für das Entsigelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht Pfäffikon ZH sowie Fr. 50.80 Zeugenentschädigung. Für den Aufwand des Gerichts erscheint – ausgenommen der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin (vgl. nachstehend) – in Anwendung von § 2 i.V.m. § 14 GebV OG eine Entscheidunggebühr (Pauschalgebühr) von Fr. 8'000.– angemessen.

B. Kosten der amtlichen Verteidigung 1. Von der Auferlegung der Verfahrenskosten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO) für das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren (vgl. BGE 135 I 91 E. 2.4.2.3). Diese sind

- 91 - einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bemisst sich im Kanton Zürich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; Art. 135 Abs. 1 StPO). Bei Strafprozessen ist die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falls, der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu bemessen (§ 2 und 3 AnwGebV). Dabei stellt der in einer spezifizierten Aufstellung eines Rechtsanwaltes geltend gemachte Zeitaufwand lediglich ein Bemessungskriterium dar und ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch notwendig war, wobei dies auch für die geltend gemachten Barauslagen zu gelten hat (vgl. § 22 AnwGebV). 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für seine Bemühungen und Barauslagen einen Aufwand von insgesamt Fr. 33'586.80 (Honorar: Fr. 30'352.66, Barauslagen: Fr. 778.50, Mehrwertsteuern [7.7% und 8.1%]: Fr. 2'455.65) geltend (act. 43). Angesichts der Verantwortung des amtlichen Verteidigers, der Schwierigkeit des Falles und des Zeitaufwandes scheint der geltend gemachte Aufwand der Sache angemessen. Zudem sind der Verteidigung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung zusätzlich 6 Arbeitsstunden à Fr. 220.– zzgl. 8.1 % MwSt., entsprechend Fr. 1'426.92, zuzugestehen. Der Aufwand nach der Hauptverhandlung wurde von der Verteidigung in der Honorarnote bereits mit drei Arbeitsstunden berücksichtigt, was dem Zeitaufwand für die mündliche Urteilsöffnung entspricht (Wegpauschale von einer Stunde, eine Stunde Urteilsöffnung und eine Stunde Nachbesprechung) und daher keine zusätzliche Entschädigung rechtfertigt. Indessen sind der Verteidigung im Zusammenhang mit der Urteilsöffnung zusätzlich Barauslagen von Fr. 11.20 zzgl. 8.1% MwSt., entsprechend Fr. 12.10, für die Fahrkosten zum Gericht zuzugestehen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist daher aus der Staatskasse mit (gerundet) Fr. 35'025.85 (inkl. Auslagen und 7.7% und 8.1% MwSt.) zu entschädigen.

- 92 - C. Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin 1. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StPO. Der definitive Entscheid über die Tragung der Kosten der

Rechtsbeiständin bleibt vorbehalten. Wird der Privatklägerschaft eine Prozessentschädigung zulasten der beschuldigten Person zugesprochen, so fällt diese Entschädigung im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege an den Bund beziehungsweise an den Kanton (Art. 138 StPO). Wird die beschuldigte Person kostenpflichtig, ist Art. 426 Abs. 4 StPO zu beachten, wonach diese die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft nur bezahlen muss, wenn sie in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt bzw. später in günstigen wirtschaftlichen kommt (BSK StPO - Domeisen, Art. 426 N 19 mit Verweisen auf Lehre und Praxis).

E. 2.4

Die Täterkomponenten wirken sich gesamthaft betrachtet folglich weder als strafehöhend noch strafmindernd, d.h. strafneutral, aus. 3. Fazit Alles in allem erscheint daher eine Freiheitsstrafe von total 48 Monaten angebracht. 4. Anrechnung der Untersuchungshaft

E. 3

Mit Vorladung/Verfügung vom 4. November 2024 (act. 32) liess das hiesige Gericht die Anklage zu und setzte die Hauptverhandlung auf den 18. März 2025 an. In derselben Verfügung wurde den Parteien eine Frist von 20 Tagen zur Stellung von (weiteren) Beweisanträgen angesetzt. (Weitere) Beweisanträge gingen in der Folge indes keine ein. Zudem wurde der Privatklägerin eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um allfällige Zivilansprüche schriftlich zu beziffern und detailliert zu begründen, und die Rechtsvertreter der Parteien wurden aufgefordert, dem Gericht ihre jeweiligen Honorarnoten bis spätestens 5 Tage vor der Hauptverhandlung einzureichen.

E. 3.1

Da die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Gegenstände einzig als Beweismittel dienen und die Voraussetzungen für eine Einziehung nach Art. 70 StGB nicht gegeben sind, ist den Anträgen der Staatsanwaltschaft sowie der Verteidigung zu folgen und sind die genannten Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke, dem Beschuldigten und der Privatklägerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzugeben. Hierfür ist ihnen zur Abholung der Gegenstände bei der Lagerbehörde je eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der - 85 - Rechtskraft dieses Urteils anzusetzen. Ansonsten sind die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

E. 3.2

Die sichergestellten obgenannten Asservate/Spuren/Spurenträger sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung zu überlassen. IX. ZIVILANSPRÜCHE A. Allgemeines

E. 3.3

Die vorgenannten Erwägungen gelten in Bezug auf Akten betreffend einen Beschuldigten, welcher im Strafverfahren grundsätzlich gewisse Eingriffe in seine Grundrechte dulden muss, da das öffentliche Interesse an der Strafaufklärung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten doch sehr stark ist. Diese Überlegungen können jedoch nicht ohne Weiteres auch in Bezug auf Geschädigte angewendet werden, selbst wenn es sich um ein Vier-Augen-Delikt handelt. Vorliegend sollen nach Ansicht der Verteidigung Akten von Personen parteiöffentlich gemacht werden, die entweder gar nichts mit dem vorliegenden Straffall zu tun haben (G._____) oder lediglich als Geschädigte und nicht als

Beschuldigte am vorliegenden Straffall beteiligt sind. Diese doch äusserst schützenswerten privaten Interessen dieser Personen überwiegen gegenüber dem Interesse des Beschuldigten, allenfalls die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin mit diesen Akten erschüttern zu können. Dies gilt erst recht, da die Glaubwürdigkeit nur in Bezug auf den vorliegenden Fall relevant ist und nicht anhand von zeitlich weit entfernten weiteren Fällen hergeleitet werden kann. Dasselbe gilt selbstverständlich für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Ein solches Argumentationsgebäude gestützt auf einen weiteren Fall seitens der Verteidigung würde von vornherein einer kritischen Würdigung nicht standhalten. Nur weil die Geschädigte sich bereits einmal mit einem solchen Vorwurf konfrontiert sah und vermutet, sie könnte noch weitere Male Opfer von sexueller Gewalt sein, heisst das keinesfalls, dass sie in Bezug auf den vorliegenden Fall unglaubwürdig ist. Die Glaubwürdigkeit muss für jeden Fall gesondert betrachtet werden. Die von der Verteidigung verlangten Strafakten betreffend den weit zurückliegenden Fall i.S. G. _____ sind insofern für den vorliegenden Fall von vornherein irrelevant. Ausserdem konnte die Verteidigung die beantragten Strafakten mittlerweile

- 19 - offenbar selber über Dritte erhältlich machen, weshalb sie anlässlich der Hauptverhandlung gewisse Passagen aus diesen Akten zitierte (vgl. act. 42 N 12 ff.). Die von der Verteidigung aufgeworfenen Aussagen der Privatklägerin legen indes keine brisanten Umstände dar, welche die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin derart erschüttern würden, dass sich die Parteiöffentlichkeit der entsprechenden Akten aufdrängen würde. So ist es bei Vergewaltigungsvorfällen im Allgemeinen üblich, dass solche seitens der Beschuldigten bestritten und aus Eigenschutz heraus als einvernehmliche sexuelle Handlungen umgedeutet werden. Auch das Herunterdrücken des Oberkörpers durch Beschuldigte und das anfängliche Freezing der Opfer sind keine Seltenheit in solchen Verfahren, weshalb aus solch allgemeinen ähnlichen Sachverhaltselementen nicht darauf geschlossen werden kann, es handle sich um erlogene oder auch nacherlebte Darstellungen. Weitere frappante Ähnlichkeiten der beiden Strafverfahren zum Nachteil der Privatklägerin konnten den Strafakten offenbar nicht entnommen werden, ansonsten sie sicherlich Eingang ins Plädoyer gefunden hätten. Folglich sind die Interessen der Privatklägerin und dem Dritten G. _____ auch unter diesem Aspekt höher zu gewichten und es rechtfertigt sich nicht, die herausverlangten Strafakten parteiöffentlich zu machen, zumal sich die Staatsanwaltschaft von vornherein an keiner Stelle darauf stützt. Dem entsprechenden Antrag der Verteidigung ist daher erneut nicht stattzugeben. D. Antrag auf Einholen eines Glaubwürdigkeits-/Glaubhaftigkeitsgutachten betreffend die Privatklägerin und deren Aussagen, unter Bezug deren sämtlicher Krankenakten

E. 4

Mit Eingabe vom 17. Februar 2025 (act. 36) liess die Privatklägerin ihre Anträge innert erstreckter Frist schriftlich stellen und begründen und mit Eingaben vom 11./12. März 2025 (act. 38 und 39) reichten die Verteidigung sowie die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin auch fristgemäss ihre jeweiligen Honorarnoten ein.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe oder 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Das Gesetz verlangt für die Anrechnung weder Tat- noch Verfahrensidentität. In diesem Sinne

soll zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden. Untersuchungshafttage können auch an in früheren Entscheiden bedingt ausgefallene, im neuen Verfahren zu widerrufende Freiheitsstrafen oder andere noch nicht verbüßte Strafrechte angerechnet werden. Erstandene Haft kann

- 79 - auch an bedingt ausgesprochene Strafen angerechnet werden (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB-Kommentar, 21. Auflage, Zürich 2022, N 2 zu Art. 51).

E. 4.2

Der Beschuldigte befand sich vom 29. Juni 2023, 8.00 Uhr, bis 26. Januar 2024 in Haft (act. 9/1 und 9/31/9). Die ausgestandene Haft von 212 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. VI. STRAFVOLLZUG 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). 2. Da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten zu verurteilen ist, fehlt es an einer objektiven Voraussetzung für einen Vollzugaufschub, weshalb die ausgefallene Freiheitsstrafe von 48 Monaten zu vollziehen ist. VII. MASSNAHMEN A. Parteianträge Die Staatsanwaltschaft See/Oberland beantragt gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB die Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren und die Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (act. 24 S. 6). Die Verteidigung beantragt demgegenüber zufolge des beantragten Freispruchs, es sei von einer Landesverweisung sowie der Anordnung der Ausschreibung im Schengener Informationssystem abzusehen (act. 42 S. 2).

- 80 - B. Landesverweisung

E. 5

Zur Hauptverhandlung erschienen Staatsanwältin MLaw C._____ für die Anklägerin, der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X._____, die Privatklägerin per Videoübertragung in einem zweiten Gerichtssaal in Begleitung ihrer unentgeltlichen Rechtsbeistandin Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ sowie zwei Vertrauenspersonen (Vater [D._____] und Partner der Privatklägerin) und der Turkmenisch-Dolmetscher E._____ zur Übersetzung für den Beschuldigten (Prot. S. 6). Zu Beginn der Verhandlung stellte die Verteidigung im Rahmen der Vorfragen einen Beweisantrag, welcher nach dem Gewähren des rechtlichen Gehörs der Parteien und eingehender Beratung seitens des Gerichts mit kurzer mündlicher Begründung abgewiesen wurde (Prot. S. 7 ff.).

- 6 - Daraufhin wurde sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin – je getrennt voneinander und je mittels Videoübertragung zur Gewährung der gegenseitigen Konfrontationsrechte – eingehend zum Sachverhalt und zur Person befragt (Prot. S. 10 ff.). Sodann folgten die Parteivorträge (Prot. S. 70 ff.) und das Schlusswort des Beschuldigten (Prot. S. 91). Im Anschluss an die Verhandlung wurde die mündliche Eröffnung auf den 17. April 2025 angesetzt, was mit entsprechender Anzeige vom 25. März 2025 (act. 46) den Parteien schriftlich bestätigt wurde.

E. 6

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 10. September 2024

- 94 - einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände dem Beschuldigten freigegeben: 1 T-Shirt, grünes T-Shirt (Asservate-Nr. A017'523'998) ■ 1 Sporthose, graue Trainingshose (Asservate-Nr. A017'524'004) ■ 1 Herrenunterwäsche, Rote Herrenunterhosen (Asservate- ■ Nr. A017'524'037). Dem Beschuldigten wird eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selber (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nach- genannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, wer- den sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

E. 7

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 10. September 2024 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände der Privatklägerin freigegeben: 1 Getränk (mit Alkohol), 1 Flasche "Berliner Luft" 0.7 Liter (ca. 1/4 voll) ■ (Asservate-Nr. A017'532'160) 1 Damenunterwäsche, Unterhose (Asservate-Nr. A017'532'182) ■ 1 Damenbekleidung, T-Shirt (Asservate-Nr. A017'532'193) ■ 1 Damenbekleidung, kurze Hose (Asservate-Nr. A017'532'206) ■ 1 Verpackung, 1 leeres Minigrip (mit Überresten von mutm. Marihuana) ■ (Asservate-Nr. A017'532'217). Der Privatklägerin wird eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft die- ses Urteils angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selber (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachge- nannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, wer- den sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

- 95 -

E. 8

Nach Eintritt der Rechtskraft werden die folgenden Asservate der Sicherstel- lungsliste vom 19. September 2023 der Lagerbehörde zur Vernichtung über- lassen: 1 IRM-Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen von B._____ (Ge- ■ schädigte) Digitale Datenträger Liste (Asservate-Nr. A017'523'465) 1 IRM-Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen von A._____ (Be- ■ schuldigter) Digitale Datenträger Liste (Asservate-Nr. A017'527'309) 1 Vergleichsabdrücke-Dakty, von F._____, geb. tt.01.2003 (Asservate- ■ Nr. A017'529'394) 1 Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen des Tatorts Digitale Da- ■ tenträger Liste (Asservate-Nr. A017'532'046) 1 Vergleichs-WSA, B._____, tt.01.2003 (Geschädigte) DNA-Spurenart ■ (Asservate-Nr. A017'532'080) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Perioral (Asservate-Nr. A017'532'091) ■ 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Hals vorne und seitlich DNA-Spurenart (As- ■ servate-Nr. A017'532'104) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Fingernagelschmutz linke Hand DNA-Spu- ■ renart (Asservate-Nr. A017'532'126) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Fingernagelschmutz rechte Hand (Asser- ■ vate-Nr. A017'532'148) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Abstrich Vulva, s23-08581; B._____ DNA- ■ Spurenart (Asservate-Nr. A017'539'025) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Abstrich Vagina, s23-08582; B._____ DNA- ■ Spurenart (Asservate-Nr. A017'539'047) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Abstrich Zervix, s23-08583; B._____ DNA- ■ Spurenart (Asservate-Nr. A017'539'081) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Abstrich Anus, s23-08584; B._____ DNA- ■ Spurenart (Asservate-Nr. A017'539'092) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Abstrich Rectum, s23-08585; B._____ DNA- ■ Spurenart (Asservate-Nr. A017'539'105) 1 DNA-Spur -

Wattetupfer, Abstrich Eichel, s23-08597; A._____ DNA- ■ Spurenant (Asservate-Nr. A017'539'116) 1 DNA-Spur - Wattetupfer, Abstrich Penischaft, s23-08598; A._____ ■ DNA-Spurenart (Asservate-Nr. A017'539'138).

E. 9

Die Privatklägerin wird mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

- 96 -

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2023 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 11

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 8'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'100.– Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 10'281.80 Auslagen (Gutachten IRM-ZH) Fr. 2'678.15 Auslagen (N._____ AG; Datenauslesung Mobiltelefon) Fr. 2'450.– Auslagen (Spurenbericht FOR-ZH) Auslagen (ZMG Pfäffikon, Entsigelungsverfahren; Fr. 800.– GT230007) Fr. 50.80 Entschädigung Zeuge Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. MwSt. und Fr. 35'025.85 Auslagen) Kosten unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin Fr. 13'078.– (inkl. MwSt. und Auslagen).

E. 12

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 13

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 14

Mündliche Eröffnung, kurze Begründung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft See / Oberland (übergeben); ■ die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin im Doppel für sich ■ und zuhanden der Privatklägerin (übergeben);

- 97 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch) ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- ■ digten; die Staatsanwaltschaft See / Oberland; ■ die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin im Doppel für sich ■ und zuhanden der Privatklägerin und nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugs- ■ dienste, mit Vermerk der Rechtskraft; die Koordinationstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach ■ 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, im Auszug gemäss Dis- ■ positiv-Ziff. 6 bis 8 per E-Mail (asservate@kapo.zh.ch); Bezirksgerichtskasse, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 11 (Kosten- ■ und Entschädigungsfolgen).

E. 15

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer- den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

- 98 - Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. **BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON 1. Abteilung** Die Gerichtspräsidentin: Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Sigrist-Tanner lic. iur. K. Schoch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.